

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung
des Energiewirtschaftsrechts
– Drucksachen 14/5969, 14/9081, 14/9534 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Norbert Wiczorek**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Claus Möller**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 beschlossene Erste Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Berlin, den 27. Juni 2002

Der Vermittlungsausschuss

Siegmar Gabriel
Vorsitzender

Dr. Norbert Wiczorek
Berichterstatter

Claus Möller
Berichterstatter

Anlage

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

Nr. 3 (§ 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

- a) In Nummer 2 wird § 2 wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten.“
- bb) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Monitoring

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird dem Deutschen Bundestag bis zum 31. August 2003 über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen der Verbändevereinbarungen berichten und gegebenenfalls auf dieser Basis Vorschläge für eine Verbesserung der Netzzugangsregelung und der wettbewerbsrechtlichen Überwachung unterbreiten.“